



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 10. Dezember 2025

Nr. 13

Inhalt: Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und deren Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und deren Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und deren Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörtenbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“. – Urkunde

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und deren Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bermersheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Wachenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und deren Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und deren Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und deren Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und deren Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und deren Filialkirchengemeinde „Monzernheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und deren Filialkirchengemeinde „Hamm“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und deren Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfifflligheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und deren Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Gambach“. – Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“. – Urkunde über die Neuordnung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“. – Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“. – Urkunde über die Abtrennung des Ortsteils Klein-Bieberau der Gemeinde Modautal von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas, Groß-Bieberau und deren

Zuweisung an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius, Ober-Modau. – Inkraftsetzung von Siegeln. – Personalchronik.

Bischof

101. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2011 aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Rabanus Maurus, Mainz“ und „St. Johannes Evangelist, Mainz-Gonsenheim“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Don Bosco, Mainz“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Don Bosco, Mainz“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

102. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ einschließlich aller Forderungen und

Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Marienborn“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

103. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ werden zum 31.12.2025

geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

104. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2013 aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Franziskus von Assisi, Mainz-Lerchenberg“ und „Maria Königin, Mainz-Drais“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbischof Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

105. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des

Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Achatius, Mainz“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Achatius, Mainz“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

106. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

107. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Sebastian, Eppertshausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Eppertshausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

108. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Münster“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Münster“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

109. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2010 aufgehobenen

Kirchengemeinde „St. Wolfgang, Dieburg“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Peter und Paul, Dieburg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Dieburg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

110. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in

Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Johannes Baptist, Mosbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist, Mosbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

111. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2

Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Josef, Babenhausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Babenhausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

112. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Laurentius, Radheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Radheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

113. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Cäcilia, Heusenstamm“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche

Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

114. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

115. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Martinus, Dietzenbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“.

5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Dietzenbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

116. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa

von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Lucia, Lämmerspiel“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lucia, Lämmerspiel“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

117. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des

Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila,

- Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
- Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 - Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

118. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

- Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
- Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und

- Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.
- Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
 - Die Pfarrkirche der Pfarrei „Herz Jesu, Obertshausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
 - Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ werden aufgelöst.
 - Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
 - Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Herz Jesu, Obertshausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 - Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

119. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen

Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Markus, Mühlheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus, Mühlheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

120. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung

des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Josef, Hausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Fialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Hausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

121. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus,

Obertshausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Thomas Morus, Obertshausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Fialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Obertshausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

122. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit

- den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

123. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“

einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Sophia, Erbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Sophia, Erbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

124. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ werden zum 31.12.2025

- geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

125. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und

- Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Karl Borromäus, Neustadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
 5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Karl Borromäus, Neustadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

126. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller

Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Johannes der Täufer, Bad König“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Bad König“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

127. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung

des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Sebastian, Michelstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Sebastian, Michelstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

128. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralprinzips und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Hl. Geist, Vielbrunn“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Hl. Geist, Vielbrunn“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

129. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.

5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

130. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Christ-König, Höchst“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Christ-König, Höchst“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

131. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des

Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

132. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere

- Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
 5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Verkündigung, Reichelsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

133. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für

die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzept und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

134. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und deren Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzept und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und die Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere

Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Margareta, Seckmauern“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Margareta, Seckmauern“ und der Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

135. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und deren Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des

Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralprinzips und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und die Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Mariä Geburt, Hering“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä

Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Geburt, Hering“ und der Filialkirchengemeinden „Otzberg-Lengfeld“ und „Groß-Umstadt-Wiebelsbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

136. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und deren Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und die Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Gallus, Groß-Umstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Umstadt-Heubach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

137. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

138. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2016 aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ und „St. Bartholomäus, Klein-Zimmern“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

139. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Cyriakus, Habitzheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ werden zum 31.12.2025

- geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Cyriakus, Habitzheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

140. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Andreas, Groß-Bieberau“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Andreas, Groß-Bieberau“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

141. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für

die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzept und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

142. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzept und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Birkenau“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

143. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Johannes der Täufer, Fürth“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes der Täufer, Fürth“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

144. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ werden zum 31.12.2025

- geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

145. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere

Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

146. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller

Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

147. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft

- seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Elisabeth, Rimbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Rimbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

148. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und deren Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und die Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“

und „Bad Vilbel-Massenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Bad Vilbel“ und der Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel-Dortelweil“ und „Bad Vilbel-Massenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

149. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen

mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf-Burgholzhausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

150. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

151. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ wird

unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.

5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

152. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ einschließlich aller Forderungen

und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt

beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

153. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ wird unter

Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“.

5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

154. Urkunde über die Aufhebung der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ einschließlich aller Forderungen und

Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Propstei-Pfarrei „St. Peter, Worms“, der Dom St. Peter, wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Propstei-Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

155. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martin, Worms“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Worms“ verlieren ihre Gültigkeit und

werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

156. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St.

3. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Worms-Herrnsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

157. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

158. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ wird unter Beibehaltung

- ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

159. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Lambertus, Bechtheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lambertus, Bechtheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

160. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bermersheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und die Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bermersheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

161. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St.

- Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Remigius, Gundersheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
 5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Gundersheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

162. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Laurentius, Gundheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Gundheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

163. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Wachenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und die Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Wachenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

164. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts

und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

165. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und die Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ ist staatskirchenrechtlich

gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Weinsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

166. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und deren Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und die Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Hohen Sülzen“ und der Filialkirchengemeinden „Monsheim“ und „Monsheim-Kriegsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem

Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

167. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und deren Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und die Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und

Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Remigius, Osthofen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Osthofen“ und der Filialkirchengemeinde „Rheindürkheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

168. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und deren Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume

in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und die Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martinus, Offstein“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Offstein“ und der Filialkirchengemeinde „Worms-Heppenheim“ verlieren ihre

Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

169. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und deren Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und die Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“ und der Filialkirchengemeinden „Frettenheim“ und „Dorn-Dürkheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

170. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und deren Filialkirchengemeinde „Monzernheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und die Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.

5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Westhofen“ und der Filialkirchengemeinde „Monzernheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

171. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und deren Filialkirchengemeinde „Hamm“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und die Filialkirchengemeinde „Hamm“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Eich“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Eich“ und der Filialkirchengemeinde „Hamm“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

172. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Mauritius, Gimbsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St.

- Mauritius, Gimbsheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Mauritius, Gimbsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

173. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

- Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
 5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

174. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des

Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Liebfrauen, Worms“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Worms“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

175. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des

Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Amandus, Worms“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Amandus, Worms“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

176. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und deren Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffligheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und die Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffligheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffligheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffligheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffligheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Maria Himmelskron, Worms“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffligheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffligheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelskron, Worms“ und der Filialkirchengemeinden „Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffligheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

177. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und deren Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und die Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ wird um das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ erweitert.
5. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Albertus, Gießen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Bonifatius, Gießen“.
6. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ werden aufgelöst.
7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt.
8. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Albertus, Gießen“ und der Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

178. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts

und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ wird um das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ erweitert.
5. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Thomas Morus, Gießen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Bonifatius, Gießen“.
6. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ werden aufgelöst.
7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ zugeführt.
8. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Thomas Morus, Gießen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

179. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2015 aufgehobenen Kirchengemeinde „Liebfrauen, Schwalheim“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Bad Nauheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

180. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt,

- Nieder-Mörlen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

181. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Remigius, Ober-Mörlen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Ober-Mörlen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

182. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit

eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Gallus, Rockenberg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gallus, Rockenberg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

183. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen

Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Laurentius, Oppershofen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Oppershofen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

184. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits 2014 aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Michael, Fauerbach“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft

seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Gottfried, Butzbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Gottfried, Butzbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

185. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ einschließlich aller Forderungen und

Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

186. Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Das Pfarr-Rektorat ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt des Pfarr-Rektoratsim Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird das Pfarr-Rektorat und die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
4. Die Pfarrkirche des Pfarr-Rektorats „St. Nikolaus, Münzenberg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
5. Die Räte des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ werden zum 31.12.2025 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ zugeführt.
7. Die Siegel des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

187. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden

- „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“, „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“, „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ in Mainz. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“ ist die Kirche St. Bernhard in Mainz-Bretzenheim.
6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Clara, Mainz“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „St. Clara, Mainz“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
8. Die Pfarrei „St. Clara, Mainz“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei St. Clara, Mainz“. Die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Clara, Mainz – Verwaltungsrat“.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

188. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Sebastian, Eppertshausen“, „St. Michael, Münster“, „St. Peter und Paul, Dieburg“, „St. Johannes Baptist, Mosbach“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Josef, Babenhausen“ und „St. Laurentius, Radheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Sebastian, Eppertshausen“, „St. Michael, Münster“, „St. Peter und Paul, Dieburg“, „St. Johannes Baptist, Mosbach“, „St. Josef, Babenhausen“ und „St. Laurentius, Radheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen

- Kirchengemeinden „St. Sebastian, Eppertshausen“, „St. Michael, Münster“, „St. Peter und Paul, Dieburg“, „St. Johannes Baptist, Mosbach“, „St. Josef, Babenhausen“ und „St. Laurentius, Radheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ in Babenhausen. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Sebastian, Eppertshausen“, „St. Michael, Münster“, „St. Peter und Paul, Dieburg“, „St. Johannes Baptist, Mosbach“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Josef, Babenhausen“ und „St. Laurentius, Radheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
 5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“ ist die Kirche St. Peter und Paul in Dieburg.
 6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Pfarrkirche.
 7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
 8. Die Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
 9. Die Pfarrei „St. Christophorus, Dieburger Land“ führt ein Siegel mit der Aufschrift:
„Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land“.
Die Kirchengemeinde „St. Christophorus, Dieburger Land“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus, Dieburger Land – Verwaltungsrat“.
 10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

189. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ und „St. Martinus, Dietzenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Cäcilia, Heusenstamm“, „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ und „St. Martinus, Dietzenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Cäcilia, Heusenstamm“, „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ und „St. Martinus, Dietzenbach“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde

- „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ in Dietzenbach. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Cäcilia, Heusenstamm“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Maria Himmelskron, Heusenstamm“ und „St. Martinus, Dietzenbach“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
 5. Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ ist die Kirche St. Cäcilia in Heusenstamm.
 6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche Maria Himmelskron in Heusenstamm.
 7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
 8. Die Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
 9. Die Pfarrei „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“. Die Kirchengemeinde „Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach – Verwaltungsrat“.
 10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

190. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Lucia, Lämmerspiel“, „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“, „Herz Jesu, Obertshausen“, „St. Markus, Mühlheim“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Josef, Hausen“, „St. Thomas Morus, Obertshausen“ und „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Lucia, Lämmerspiel“, „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“, „Herz Jesu, Obertshausen“, „St. Markus, Mühlheim“, „St. Josef, Hausen“, „St. Thomas Morus, Obertshausen“ und „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Lucia, Lämmerspiel“, „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“, „Herz Jesu, Obertshausen“, „St. Markus, Mühlheim“, „St. Josef, Hausen“, „St. Thomas Morus, Obertshausen“ und „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“

in Mühlheim. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischoflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Lucia, Lämmerspiel“, „St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim“, „Herz Jesu, Obertshausen“, „St. Markus, Mühlheim“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Josef, Hausen“, „St. Thomas Morus, Obertshausen“ und „St. Maximilian Kolbe, Mühlheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ ist die Kirche St. Pius in Hausen.6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
8. Die Pfarrei „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“. Die Kirchengemeinde „Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen – Verwaltungsrat“.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

191. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Sophia, Erbach“, „St. Luzia und St. Odilia, Hesselbach“, „St. Karl Borromäus, Neustadt“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Johannes der Täufer, Bad König“, „St. Sebastian, Michelstadt“, „Hl. Geist, Vielbrunn“, „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“, „Christ-König, Höchst“, B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“, „Maria Verkündigung, Reichelsheim“, „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“, „St. Margareta, Seckmauern“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Sophia, Erbach“, „St. Luzia und St. Odilia, Hesselbach“, „St. Karl Borromäus, Neustadt“, „Johannes der Täufer, Bad König“, „St. Sebastian, Michelstadt“, „Hl. Geist, Vielbrunn“, „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“, „Christ-König, Höchst“, B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“, „Maria Verkündigung, Reichelsheim“, „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“, „St. Margareta, Seckmauern“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ geht auf die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Sophia, Erbach“, „St. Luzia und St. Odilia, Hesselbach“, „St. Karl Borromäus, Neustadt“, „Johannes der Täufer, Bad König“, „St. Sebastian, Michelstadt“, „Hl. Geist, Vielbrunn“, „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“, „Christ-König, Höchst“, B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“, „Maria Verkündigung, Reichelsheim“, „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“, „St. Margareta, Seckmauern“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ in Michelstadt. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Sophia, Erbach“, „St. Luzia und St. Odilia, Hesselbach“, „St. Karl Borromäus, Neustadt“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Johannes der Täufer, Bad König“, „St. Sebastian, Michelstadt“, „Hl. Geist, Vielbrunn“, „St. Leonhard und St. Konrad von Parzham, Beerfelden“, „Christ-König, Höchst“, B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach“, „Maria Verkündigung, Reichelsheim“, „St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach“, „St. Margareta, Seckmauern“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Lützelbach-Haingrund“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ ist die Kirche St. Sophia in Erbach.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis“. Die Kirchengemeinde „Guter Hirte im Odenwaldkreis“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Guter Hirte im Odenwaldkreis – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

192. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Mariä Geburt, Hering“, „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ und „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“, „St. Cyriakus, Habitzheim“, „St. Andreas, Groß-Bieberau“ und „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „Mariä Geburt, Hering“, „St. Gallus, Groß-Umstadt“, „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ und „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“, „St. Cyriakus, Habitzheim“, „St. Andreas, Groß-Bieberau“ und „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „Mariä Geburt, Hering“, „St. Gallus,

Groß-Umstadt“, „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ und „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“, „St. Cyriakus, Habitzheim“, „St. Andreas, Groß-Bieberau“ und „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ in Groß-Zimmern. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Mariä Geburt, Hering“, „St. Gallus, Groß-Umstadt“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Peter und Alexander, Dorndiel“ und „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“, „St. Cyriakus, Habitzheim“, „St. Andreas, Groß-Bieberau“ und „Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“ ist die Kirche St. Bartholomäus in Groß-Zimmern.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilig Geist, Otzberger Land“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Heilig Geist, Otzberger Land“. Die Kirchengemeinde „Heilig Geist, Otzberger Land“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Otzberger Land – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

193. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Birkenau“, „Johannes der Täufer, Fürth“, „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“, „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ und „St. Elisabeth, Rimbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Birkenau“, „Johannes der Täufer, Fürth“, „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“, „St. Bartholomäus, Mörlenbach“, „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ und „St. Elisabeth, Rimbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Birkenau“, „Johannes der Täufer, Fürth“, „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“, „St. Bartholomäus, Mörlenbach“, „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ und „St. Elisabeth, Rimbach“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am

- Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ in Fürth. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Birkenau“, „Johannes der Täufer, Fürth“, „St. Petrus und Paulus, Lindenfels“, „St. Bartholomäus, Mörlenbach“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Maria Himmelfahrt, Krumbach“ und „St. Elisabeth, Rimbach“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“ ist die Kirche St. Bartholomäus in Mörlenbach.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche Johannes der Täufer in Fürth.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Hl. Walburga, Weschnitztal“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal“. Die Kirchengemeinde „Hl. Walburga, Weschnitztal“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Hl. Walburga, Weschnitztal – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

194. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Nikolaus, Bad Vilbel“, „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf Burgholzhausen“, „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“, „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ und „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel Dortelweil“ und „Bad Vilbel Massenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden „St. Nikolaus, Bad Vilbel“, „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf Burgholzhausen“, „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“, „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“, „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“, „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“, „Bad Vilbel Dortelweil“ und „Bad Vilbel Massenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden „St. Nikolaus, Bad Vilbel“, „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf Burgholzhausen“, „St. Martinus, Bad Homburg

- Ober-Erlenbach“, „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“, „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“, „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“, „Bad Vilbel Dortelweil“ und „Bad Vilbel Massenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ in Bad Vilbel. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Nikolaus, Bad Vilbel“, „Hl. Kreuz, Friedrichsdorf Burgholzhausen“, „St. Martinus, Bad Homburg Ober-Erlenbach“, „St. Jakobus und Bruder Konrad, Frankfurt am Main Harheim“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „Verklärung Christi, Bad Vilbel Heilsberg“ und „St. Stephanus, Frankfurt am Main Nieder-Eschbach“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Bad Vilbel Dortelweil“ und „Bad Vilbel Massenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
 5. Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ ist die Kirche St. Nikolaus in Bad Vilbel.
 6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastorkonzept bei der Kirche St. Jakobus und Bruder Konrad in Frankfurt am Main Harheim.
 7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
 8. Die Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
 9. Die Pfarrei „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“. Die Kirchengemeinde „Hl. Maria Magdalena, Taunusblick“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Taunusblick – Verwaltungsrat“.
 10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

195. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

- Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ errichtet.
- Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Peter, Worms“, „St. Martin, Worms“, „St. Peter, Worms-Herrnsheim“, „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“, „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“, St. Lambertus, Bechtheim“, „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“, „St. Remigius, Gundersheim“, „St. Laurentius, Gundheim“, „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“, „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“, „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“, „St. Mauritius, Hohen Sülzen“, „St. Remigius, Osthofen“, „St. Martinus, Offstein“, „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“, „St. Petrus und Paulus, Westhofen“, „St. Michael, Eich“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Mauritius, Gimbsheim“, „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“, „Liebfrauen, Worms“, „St. Amandus, Worms“, „Maria Himmelskron, Worms“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Bermersheim“, „Wachenheim“, „Worms-Weinsheim“, „Monsheim“, „Monsheim-Kriegsheim“, „Rheindürkheim“, „Worms-Heppenheim“, „Frettenheim“, „Dorn-Dürkheim“, „Monzernheim“, „Hamm“, Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfifflligheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
- Die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden „St. Peter, Worms“, „St. Martin, Worms“, „St. Peter, Worms-Herrnsheim“, „St. Bonifatius, Worms-Abenheim“, „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“, St. Lambertus, Bechtheim“, „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“, „St. Remigius, Gundersheim“, „St. Laurentius, Gundheim“, „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“, „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“, „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“, „St. Mauritius, Hohen Sülzen“, „St. Remigius, Osthofen“, „St. Martinus, Offstein“, „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“, „St. Petrus und Paulus, Westhofen“, „St. Michael, Eich“, „St. Mauritius, Gimbsheim“, „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“, „Liebfrauen, Worms“, „St. Amandus, Worms“, „Maria Himmelskron, Worms“, „Bermersheim“, „Wachenheim“, „Worms-Weinsheim“, „Monsheim“, „Monsheim-Kriegsheim“, „Rheindürkheim“, „Worms-Heppenheim“, „Frettenheim“, „Dorn-Dürkheim“, „Monzernheim“, „Hamm“, Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfifflligheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im

weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ in Worms. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Peter, Worms“, „St. Martin, Worms“, „St. Peter, Worms-Herrnsheim“, „St. Bonifatius, Worms- Abenheim“, „Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim“, St. Lambertus, Bechtheim“, „St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim“, „St. Remigius, Gundersheim“, „St. Laurentius, Gundheim“, „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad, Mölsheim“, „Mariä Himmelfahrt, Alsheim“, „Heilig Kreuz, Worms-Horchheim“, „St. Mauritius, Hohen Sülzen“, „St. Remigius, Osthofen“, „St. Martinus, Offstein“, „St. Jakobus der Ältere, Dittelsheim-Heßloch“, „St. Petrus und Paulus, Westhofen“, „St. Michael, Eich“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Mauritius, Gimbsheim“, „St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim“, „Liebfrauen, Worms“, „St. Amandus, Worms“, „Maria Himmelskron, Worms“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Bermersheim“, „Wachenheim“, „Worms-Weinsheim“, „Monsheim“, „Monsheim-Kriegsheim“, „Rheindürkheim“, „Worms-Heppenheim“, „Frettenheim“, „Dorn-Dürkheim“, „Monzernheim“, „Hamm“, Worms-Leiselheim“ und „Worms-Pfiffligheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ ist der Dom St. Peter in Worms.
6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
8. Die Pfarrei „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“. Die Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Worms-Wonnegau“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Worms-Wonnegau – Verwaltungsrat“.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

196. Urkunde über die Neuordnung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Albertus, Gießen“ und „St. Thomas Morus, Gießen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ erweitert. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
2. Die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Albertus, Gießen“ und „St. Thomas Morus, Gießen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr weiterhin Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ in Gießen. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
3. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Albertus, Gießen“ und „St. Thomas Morus, Gießen“ und der aufgehobenen

Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten durchgeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Albertus, Gießen“ und „St. Thomas Morus, Gießen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Heuchelheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

4. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ und der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache in Gießen werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Bonifatius, Gießen“ soll binnen drei Monaten nach der Neuordnung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Gießen“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bonifatius, Gießen“ ist weiterhin die Kirche St. Bonifatius in Gießen.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

197. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum

Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Bad Nauheim“, „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“, „St. Remigius, Ober-Mörlen“, „St. Gallus, Rockenberg“, „St. Laurentius, Oppertshofen“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Gottfried, Butzbach“ und „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ und des aufgehobenen Pfarr-Rektorats und der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten durchgeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Bad Nauheim“, „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“, „St. Remigius, Ober-Mörlen“, „St. Gallus, Rockenberg“, „St. Laurentius, Oppertshofen“, „St. Gottfried, Butzbach“, „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ und „St. Nikolaus, Münzenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Bad Nauheim“, „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“, „St. Remigius, Ober-Mörlen“, „St. Gallus, Rockenberg“, „St. Laurentius, Oppertshofen“, „St. Gottfried, Butzbach“, „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ und „St. Nikolaus, Münzenberg“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ in Butzbach. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Bad Nauheim“, „Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen“, „St. Remigius, Ober-Mörlen“, „St. Gallus, Rockenberg“, „St. Laurentius, Oppertshofen“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Gottfried, Butzbach“ und „Mariä Himmelfahrt, Gambach“ und des aufgehobenen Pfarr-Rektorats und der

aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Münzenberg“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.

5. Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ ist die Kirche St. Bonifatius in Bad Nauheim.
 6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastorkonzept bei der Kirche St. Gottfried in Butzbach.
 7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
 8. Die Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ legt zum 01.01.2026 neue Kirchenbücher an.
 9. Die Pfarrei „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord“.
- Die Kirchengemeinde „Hl. Bardo, Wetterau-Nord“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Hl. Bardo, Wetterau-Nord – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

198. Urkunde über die Abtrennung des Ortsteils Klein-Bieberau der Gemeinde Modautal von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas, Groß-Bieberau und deren Zuweisung an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius, Ober-Modau

Auf Ersuchen der Pfarrer und Gremien der betroffenen Pfarreien und nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates wird gemäß c. 515 § 2 CIC

der Ortsteil Klein-Bieberau von der Pfarrei St. Andreas, Groß-Bieberau abgetrennt und der Pfarrei St. Pankratius, Ober-Modau zugewiesen.

1. Das Gebiet der Pfarrei St. Pankratius, Ober-Modau wird somit um das Gebiet des Ortsteils Klein-Bieberau erweitert. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
2. Das für den angegebenen Gebietsteil zweckgebundene Vermögen geht von der Kirchengemeinde St. Andreas, Groß-Bieberau unter Beibehaltung der Zweckbindung auf die Kirchengemeinde St. Pankratius, Ober-Modau über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Alle Rechte und Pflichten des Kirchenverwaltungsrates und des Pfarrgemeinderates sowie die Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei St. Andreas, Groß-Bieberau in Hinsicht auf den Ortsteil Klein-Bieberau und die Gläubigen dieses Gebiets gehen auf den Kirchenverwaltungsrat und den Pfarrgemeinderat bzw. den Pfarrer der Pfarrei St. Pankratius, Ober-Modau über.

Möge die neue Zuordnung für alle betroffenen Gläubigen zum Segen sein!

Diese Urkunde tritt mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

Generalvikar und Bevollmächtigte

199. Inkraftsetzung von Siegeln

1. Die folgenden Siegel werden hiermit gemäß § 8 Absatz 2 der Siegelordnung für die Pfarreien im Bistum Mainz (KABl 165 (2023), Heft 15, Nr. 112) zum 01.01.2026 in Kraft gesetzt.

Pfarrei Hl. Katharina von Siena,
Heusenstamm-Dietzenbach:



Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis



Pfarrei Hl. Theresa von Avila,
Mühlheim-Obertshausen:



Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal



Pfarrei Heilig Geist, Otzberger Land:



Pfarrei St. Clara, Mainz



Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord



Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land



Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau



Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick



2. Die Siegel der aufgehobenen Pfarreien und Quasipfarreien Don Bosco, Mainz; St. Stephan, Mainz-Marienborn; St. Georg, Mainz-Bretzenheim; St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg; St. Achatius, Mainz; St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim; St. Sebastian, Eppertshausen; St. Michael, Münster; St. Peter und Paul, Dieburg; St. Johannes Baptist, Mosbach; St. Josef, Babenhäuser; St. Laurentius, Radheim; St. Cäcilia, Heusenstamm; Maria Himmelskron, Heusenstamm; St. Martinus, Dietzenbach; St. Lucia, Lämmerspiel; St. Sebastian, Mühlheim-Dietersheim; Herz Jesu, Obertshausen; St. Markus, Mühlheim; St. Josef, Hausen; St. Thomas Morus, Obertshausen; St. Maximilian Kolbe, Mühlheim; St. Sophia, Erbach; St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach; St. Karl Borromäus, Neustadt; Johannes d. Täufer, Bad König; St. Sebastian, Michelstadt; Hl. Geist, Vielbrunn; St. Leonhard u. St. Konrad v. Parzham, Beerfelden; Christ-König, Höchst; B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach; Maria Verkündigung, Reichelsheim; St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach; St. Margareta, Seckmauern; Mariä Geburt, Hering; St. Gallus, Groß-Umstadt; St. Peter u. Alexander, Dorndiel; St. Bartholomäus, Groß-Zimmern; St. Cyriakus, Habitzheim; St. Andreas, Groß-Bieberau; Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim; Maria Himmelfahrt, Birkenau; Johannes d. Täufer, Fürth; St. Petrus u. Paulus, Lindenfels; St. Bartholomäus, Mörlenbach; Maria Himmelfahrt, Krumbach/Odw.; St. Elisabeth, Rimbach; St. Nikolaus, Bad Vilbel; Hl. Kreuz, Burgholzhausen v. d. H.; St. Martinus, Ober-Erlenbach; St. Jakobus u. Bruder Konrad, Frankfurt-Harheim; Verklärung Christi, Bad Vilbel-Heilsberg; St. Stephanus, Nieder-Eschbach; St. Peter, Worms; St. Martin, Worms; St. Peter, Worms-Herrnsheim; St. Bonifatius, Worms-Abenheim; Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim; St. Lambertus, Bechtheim; St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim; St. Remigius, Gundersheim; St. Laurentius, Gundheim; St. Ägidius, Hl. Bruder Konrad, Mölsheim; Mariä Himmelfahrt, Alsheim; Heilig Kreuz, Worms-Horchheim; St. Mauritius, Hohen Sülzen; St. Remigius, Osthofen; St. Martinus, Offstein; St. Jakobus d. Ältere, Dittelsheim-Heßloch; St. Petrus u. Paulus, Westhofen; St. Michael, Eich; St. Mauritius, Gimbsheim; St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim; Liebfrauen, Worms; St. Amandus, Worms; Maria Himmelskron, Worms; St. Albertus, Gießen; St. Thomas Morus, Gießen; St. Bonifatius, Bad Nauheim; Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen; St. Remigius, Ober-Mörlen; St. Gallus, Rockenberg; St. Laurentius, Oppershofen; St. Gottfried, Butzbach; Maria Himmelfahrt, Gambach und St. Nikolaus, Münzenberg werden mit deren Aufhebung mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft gesetzt.

3. Die folgenden Siegel werden hiermit gemäß § 8 Absatz 2 der Siegelordnung für die Verwaltungsräte im Bistum Mainz (KABI 165 (2023), Heft 15, Nr. 113) zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Kirchengemeinde Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach:



Kirchengemeinde Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen:



Kirchengemeinde Heilig Geist, Otzberger Land:



Kirchengemeinde Hl. Bardo, Wetterau-Nord



Kirchengemeinde St. Nikolaus, Worms-Wonnegau



Kirchengemeinde Guter Hirte im Odenwaldkreis



Kirchengemeinde Hl. Walburga, Weschnitztal



Kirchengemeinde St. Clara, Mainz



Kirchengemeinde St. Christophorus, Dieburger Land



Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Taunusblick



4. Die Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinden Don Bosco, Mainz; St. Stephan, Mainz-Marienborn; St. Georg, Mainz-Bretzenheim; St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg; St. Achatius, Mainz; St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim; St. Sebastian, Eppertshausen; St. Michael, Münster; St. Peter und Paul, Dieburg; St. Johannes Baptist, Mosbach; St. Josef, Babenhausen; St. Laurentius, Radheim; St. Cäcilia, Heusenstamm; Maria Himmelskron, Heusenstamm; St. Martinus, Dietzenbach; St. Lucia, Lämmerspiel; St. Sebastian, Mühlheim-Dietersheim; Herz Jesu, Obertshausen; St. Markus, Mühlheim; St. Josef, Hausen; St. Thomas Morus, Obertshausen; St. Maximilian Kolbe, Mühlheim; St. Sophia, Erbach; St. Luzia u. St. Odilia, Hesselbach; St. Karl Borromäus, Neustadt; Johannes d. Täufer, Bad König; St. Sebastian, Michelstadt; Hl. Geist, Vielbrunn; St. Leonhard u. St. Konrad v. Parzham, Beerfelden; Christ-König, Höchst; B.M.V. Mater Dolorosa, Brensbach; Maria Verkündigung, Reichelsheim; St. Bonifatius, Lützelwiebelsbach; St. Margareta, Seckmauern; Mariä Geburt, Hering; St. Gallus, Groß-Umstadt; St. Peter u. Alexander, Dorndiel; St. Bartholomäus, Groß-Zimmern; St. Cyriakus, Habitzheim; St. Andreas, Groß-Bieberau; Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim; Maria Himmelfahrt, Birkenau; Johannes d. Täufer, Fürth; St. Petrus u. Paulus, Lindenfels; St. Bartholomäus, Mörtenbach; Maria Himmelfahrt, Krumbach/Odw.; St. Elisabeth, Rimbach; St. Nikolaus, Bad Vilbel; Hl. Kreuz, Burgholzhausen v. d. H.; St. Martinus, Ober-Erlenbach; St. Jakobus u. Bruder Konrad, Frankfurt-Harheim; Verklärung Christi, Bad Vilbel-Heilsberg; St. Stephanus, Nieder-Eschbach; St. Peter, Worms; St. Martin, Worms; St. Peter, Worms-Herrnsheim; St. Bonifatius, Worms-Abenheim; Maria Himmelfahrt, Worms-Pfeddersheim; St. Lambertus, Bechtheim; St. Petrus und Paulus, Flörsheim-Dalsheim; St. Remigius, Gundersheim; St. Laurentius, Gundheim; St. Ägidius, Hl. Bruder Konrad, Mölsheim; Mariä Himmelfahrt, Alsheim; Heilig Kreuz, Worms-Horchheim; St. Mauritius, Hohen Sülzen; St. Remigius, Osthofen; St. Martinus, Offstein; St. Jakobus d. Ältere, Dittelsheim-Heßloch; St. Petrus u. Paulus, Westhofen; St. Michael, Eich; St. Mauritius, Gimbsheim; St. Martinus, Worms-Wiesoppenheim; Liebfrauen, Worms; St. Amandus, Worms; Maria Himmelskron, Worms; St. Albertus, Gießen; St. Thomas Morus, Gießen; St. Bonifatius, Bad Nauheim; Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen; St. Remigius, Ober-Mörlen; St. Gallus, Rockenberg; St. Laurentius, Oppershofen; St. Gottfried, Butzbach; Maria Himmelfahrt, Gambach und St. Nikolaus, Münzenberg und der aufgehobenen und Filial-Kirchengemeinden Lützelbach-Haingrund; Otzberg-Lengfeld; Groß-Umstadt-Wiebelsbach; Groß-Umstadt-Heubach; Bad Vilbel-Dortelweil; Bad Vilbel-Massenheim; Bermersheim; Wachenheim; Frettenheim; Dorn-Dürkheim; Worms-Leiselheim; Worms-Pfifflichheim und Heuchelheim werden mit deren Aufhebung mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft gesetzt.

Mainz, den 02.12.2025

Dr. Sebastian Lang
Generalvikar

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Kirchliche Mitteilungen

200. Personalchronik

Leitende Pfarrer

Pfarrer Frank Blumers wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Geist, Otzberger Land ernannt.

Pfarrer Peter Johannes Xuan Hai Dang wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal ernannt.

Pfarrer Sebastian Goldner wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick ernannt.

Pfarrer Ignatius Löckemann wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei St. Clara, Mainz ernannt.

Pfarrer Harald Poggel wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis ernannt.

Pfarrer Tobias Roßbach wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord ernannt.

Pfarrer Tobias Schäfer wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt.

Pfarrer Christoph Schneider wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen ernannt.

Pfarrer Alexander Vogl wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land ernannt.

Pfarrer Martin Weber wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach ernannt.

Pfarrer Erik Wehner wird m. W. z. 01.01.2026 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen bestätigt.

Pfarrvikare

Pfarrer Dr. Leszek Balkiewicz wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt und als Seelsorger der Polnischsprachigen Gemeinde Worms bestätigt.

Pfarrer Dieter Bockholt wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick ernannt.

Pater Febin Francis O. Carm. wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord ernannt.

Pfarrer Hermann Fuchs wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land ernannt.

Pfarrer Mariusz Golonka wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt und als verantwortlicher Seelsorger der Polnischsprachigen Katholischen Gemeinde Gießen bestätigt.

Pfarrer Thomas Hoffäller wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt.

Pfarrer Norbert Hofmann wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen ernannt.

Pfarrer Reinhard Horsch wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land ernannt.

Pfarrer Levi Hinglo Houehanou wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt.

Pfarrer Ivan Jakovic wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt und als verantwortlicher Seelsorger der Kroatischsprachigen Katholischen Gemeinde Gießen bestätigt.

Pfarrer Jürgen Janik wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Clara, Mainz ernannt.

Pater George Arul Jeganathan ISCH wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick ernannt.

Pfarrer Ajimon Joseph wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen ernannt.

Pfarrer Wolfgang Kaiser wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal ernannt.

Pfarrer Dr. Siegfried Karl wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt und als Leiter und Seelsorger der Katholischen Hochschulgemeinde Gießen bestätigt.

Pfarrer Johannes Kleene wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Clara, Mainz ernannt.

Pfarrer Markus Kölzer wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Clara, Mainz ernannt.

Pfarrer Jozef Koscielnyk wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis ernannt.

Pfarrer Daniel Kretsch wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Clara, Mainz ernannt unter Beibehaltung seiner bis zum 31.08.2028 befristeten Tätigkeiten als Diözesanjugendseelsorger und BDKJ Präses des Bistums Mainz und Formationspräfekt des Bischöflichen Priesterseminars Mainz.

Pfarrer Stefan Mate wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt.

Pater Georg-Dominik Menke O.P. wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord ernannt und als Gefängnisseelsorger in der JVA Butzbach bestätigt.

Pfarrer i. R. Dr. Ludger Müller wird m. W. z. 01.01.2026 als verantwortlicher Seelsorger der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Gießen bestätigt.

Pfarrer Sudhakar Reddimasu wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach ernannt.

Pfarrer David Jochem Rühl wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord ernannt.

Pfarrer Josef Schachner wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis ernannt.

Pfarrer Olaf Schneider wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt.

Pfarrer Bernhard Schüpke wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land ernannt.

Pfarrer Mikolaj Skórecki wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt und als verantwortlicher Seelsorger der Polnischsprachigen Gemeinde Worms bestätigt.

Pfarrer Victor Solomon wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau ernannt.

Pfarrer Ryszard Strojek wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis ernannt.

Kaplan Piotr Thometzek wird m. W. z. 01.01.2026 als Pfarrvikar in der Pfarrei Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Pfarrer Stefan Wanske wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Religionslehrer und Schulseelsorger in der Herderschule Gießen und in der Aliceschule Gießen.

Pfarrer Benjamin Weiß wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen ernannt.

Pfarrer Stephan Weißbäcker wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal ernannt.

Pfarrer Christoph Zell wird m. W. z. 01.01.2026 zum Pfarrvikar der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis ernannt.

Kapläne in Ausbildung

Kaplan Dr. Cornelius Agbo wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis eingesetzt.

Kaplan Valentine Ede wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Kaplan Thomas Kettel wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt.

Kaplan Dr. Mathew Pittapillil wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen eingesetzt.

Kaplan Lukas Tyczka wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Diakone

Diakon mit Pastoralauftrag Georg Diederich wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 12.03.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Dr. Bernhard Dörr wird m. W. z. 01.01.2026 als Klinikseelsorge am Kerckhoff-Campus und im Hochwald-Krankenhaus in Bad Nauheim im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Thomas Gensler wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger im KHS Klinikum Worms und im DRK-Altenheim im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Martin Gözl wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Nico Göth wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Richard Graubert wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Michael Korsmeier wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 30.12.2029 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Markus Landua wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt und in der Jugendarrestanstalt Worms bestätigt.

Diakon mit Zivilberuf Markus Ostheimer wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Andreas Quandt wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 23.04.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Volkmar Raabe wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 29.04.2027 als Seelsorger in der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis eingesetzt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Koordinator der Notfallseelsorge und in der Koordinationsstelle Prävention im Bischöflichen Ordinariat Mainz.

Diakon im Hauptberuf Oliver Schäfer wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger und Koordinator in der Pfarrei Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Hans-Jürgen Springer wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt und in der Jugendarrestanstalt Worms bestätigt.

Diakon mit Pastoralauftrag Mato Valjan wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 07.09.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Gerd Wagner wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der JVA Dieburg im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit im Pastoralraum Darmstadt-Südost.

Diakon mit Zivilberuf Christof Zeiß wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Walburga, Weschnitztal eingesetzt.

Gemeindereferentinnen und -referenten, Gemeindeassistentinnen und -assistenten

Katarina Andrijevic wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2033 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Petra Bastian wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt.

Martina Bugert wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Jasmin Fritsch wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2026 als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach eingesetzt.

Dominik Heil wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2027 als Gemeindeassistent in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Ute Kielbassa wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt.

Birgit Kunz wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Krankenseelsorge Bad Nauheim mit Schwerpunkt in den Rehabilitationskliniken und dem Hochwald Krankenhaus im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord bestätigt.

Uta Kuttner wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Cityseelsorge Gießen und in der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Gießen im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen bestätigt.

Jutta Lehmann-Braun wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt.

Jutta Moka wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen eingesetzt.

Sigrid Monnheimer wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin der Katholischen Hochschulgemeinde Gießen im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen bestätigt.

Katja Napp wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt und als Religionslehrerin und in der Schulpastoral an der Karmeliter-Grundschule und an der Ernst-Ludwig-Grundschule in Worms bestätigt.

Talisa Philipp wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2033 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord eingesetzt.

Sarah Purpus-Menzel wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2033 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau und als Seelsorgerin im Hochstift-Hospiz in Worms eingesetzt.

Regina Schindler-Christe wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt.

Daniela Schmidt wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt.

Claudia Schöning wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus, Dieburger Land eingesetzt.

Lioba Tran wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Stephanie Veith wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord eingesetzt.

Birgit Wenzel wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen eingesetzt.

Pastoralreferentinnen und -referenten, Pastoralassistentinnen und -assistenten

Carolin Bollinger wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit als Koordinatorin der Ökumenischen Notfallseelsorge und der Notfallseelsorge in der Region Rheinhessen.

Reiner Brandbeck wird m. W. z. 01.01.2026 als Gefängnisseelsorger in der JVA Rockenberg im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei Hl. Bardo, Wetterau-Nord bestätigt.

Carola Daniel wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.12.2033 als Krankenhauseelsorgerin am Uni Klinikum Gießen-Marburg in Gießen im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen eingesetzt.

Gabriele Fischer-Seikel wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Taunusblick eingesetzt.

Bernhard Gresch wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2026 als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Clara, Mainz eingesetzt.

Ralf Hofmann wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger an der Kreisklinik in Groß-Umstadt sowie am Zentrum für Seelische Gesundheit in Groß-Umstadt im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei Hl. Geist, Otzberger Land bestätigt.

Denis Juric wird m. W. z. 01.01.2026 befristet bis 31.07.2026 als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen eingesetzt.

Harald Reinfelder wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Pfarrei St. Nikolaus, Worms-Wonnegau eingesetzt.

Dr. Esther Schulz wird m. W. z. 01.01.2026 als Klinikseelsorgerin am Uni Klinikum Gießen-Marburg, Standort Gießen im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen bestätigt.

Ursula Schwarz wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Clara, Mainz eingesetzt und als Religionslehrerin und in der Schulpastoral am Rabanus-Maurus-Gymnasium Mainz bestätigt.

Katja Vogel-Brück wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Geist, Otzberger Land eingesetzt.

Trudbert Ziegler wird m. W. z. 01.01.2026 als Seelsorger in der Psychiatrie Vitos-Klinikum Gießen-Marburg in Gießen und an der Vitos Klinik für die forensische Psychiatrie Haina in Gießen im erweiterten Pastoralteam der Pfarrei St. Bonifatius, Gießen bestätigt.

Sonstige

Gabriele Maurer wird m. W. z. 01.01.2026 als Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis eingesetzt.

Andreas Matzke wird m. W. z. 01.01.2026 als Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarrei Guter Hirte im Odenwaldkreis eingesetzt.